

## Veranstaltungen in Wasserschutzgebieten

1. Bei Dorf- und Vereinsfesten, Rad- und Motorsportveranstaltungen, bei Volksläufen und Wandertagen oder ähnlichen Veranstaltungen in Wasserschutzgebieten (WSG) ist aus Sicht des Grundwasserschutzes immer eine schadlose und ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abwässer und Abfälle zu gewährleisten. Das Abwasser muss entweder in die öffentliche Kanalisation eingeleitet oder in dichten Behältern gesammelt und einer Kläranlage zugeführt werden. Eine Versickerung der ungereinigten Abwässer bzw. deren Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist unzulässig.
2. In WSG gelten die Schutzbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung und einschlägiger Vorschriften zum Grundwasserschutz. Diese sind grundsätzlich bei der Durchführung von Veranstaltungen sowohl in festgesetzten, als auch in geplanten WSG zu beachten.
3. In den einzelnen Schutzzonen der WSG sind folgende Regelungen einzuhalten:
  - Der Fassungsbereich (Zone I) darf durch Unbefugte nicht betreten werden. Dies gilt insbesondere für nicht eingezäunte Brunnen und Quellen und ist bei der Wahl des Veranstaltungsortes bzw. des Streckenverlaufs zu beachten.
  - In der engeren Schutzzone (Zone II) dürfen Teilnehmer und Besucher ihre Kraftfahrzeuge nicht außerhalb von flüssigkeitsdichten Flächen abstellen. Verpflegungs- und Rastplätze, sanitäre Einrichtungen, Wohnwagen, Verkaufsstände, Zelte usw. mit den zugehörigen Entsorgungsbehältern sind grundsätzlich außerhalb der Zone II einzurichten bzw. aufzustellen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist in der Zone II verboten.
  - In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind als Stellplätze für Kraftfahrzeuge vorzugsweise befestigte Flächen zu benutzen. Provisorische Stellplätze im Gelände wie z.B. Wiesen und Feldwege müssen gut befahrbar sein, damit Unfälle und Fahrzeugbeschädigungen, die zu Benzin- und Ölleckagen führen können, vermieden werden.
  - Die vorübergehende Lagerung von Schmier- und Kraftstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen ist in der Zone III nur in den für die Veranstaltung unbedingt erforderlichen Mengen zulässig. Ausreichende Schutzvorkehrungen beim Umgang mit diesen Stoffen wie z.B. Leckkontrollen, Lagerung in Auffangwannen, Vorhaltung von Ölbindemitteln oder die Sicherung gegen unbefugten Zutritt sind vorzusehen.
4. Sollten trotz Schutzvorkehrungen nach einem Unfall oder durch Fahrlässigkeit wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden oder Abwasser auslaufen, so ist darüber unverzüglich das zuständige Bürgermeisteramt oder die zuständige Polizeidienststelle zu informieren. Das Eindringen von Abwasser und Schadstoffen in den Boden, in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist umgehend und wirksam zu verhindern bzw. einzudämmen. Vom Veranstalter sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
5. Bei der Planung von Veranstaltungen sind auch die behördlichen Vorgaben aus Sicht des Naturschutzes, des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes (Lärm und Gerüche), des Verbraucherschutzes (Hygiene) sowie der Trinkwasserversorgung zu beachten.

Weitere Informationen des Rems-Murr-Kreises finden Sie im Internet unter <http://www.rems-murr-kreis.de>.